

Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 70 „Pfarrgasse - Polligsstraße“ wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch nördliche Grenze der Pfarrgasse (Flurstück 301, Flur 30, Gemarkung Rheinbach) und deren nördliche Verlängerung nach Osten, zur östlichen Grenze der Bachstraße,
- im Osten durch die östliche Grenze des Bachstraße (Teilstück des Flurstücks 96, Flur 30, Gemarkung Rheinbach)
- im Süden durch die nördliche Grenze der Polligsstraße und deren Verlängerung nach Osten, zur östlichen Grenze der Bachstraße
- im Westen durch die östliche Grenze der Weiherstraße

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 70 „Pfarrgasse - Polligsstraße“ soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Die Verfahrenserleichterung des § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird nicht in Anspruch genommen sondern eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführt.